

Info Brief

Petra Möller • Steuerberaterin

IV / 2014

Inhalt:

- 3..... Zum Geleit
- 4..... Steuerlexikon G wie ...
... Grundsteuer
- 4 - 5..... Das bringt 2015
- 5 - 7..... Noch mehr Fälle:
Belieferte sollen die Umsatzsteuer zahlen
- 7 - 8 Gefahren für tiefliegende Stoßstangen:
Verkehrssicherungspflicht bei Parkplätzen
- 8 - 9 Der Turnbeutel eines Profisportlers
und seine Kosten
- 9 - 11..... Der Sportwagen als Dienstfahrzeug
eines Tierarztes
- 11 - 12..... Private Geschenke
und dienstliche Angelegenheiten
- 13 - 14..... Auf der Suche nach dem Volk der „Germaniten“
- 14..... Das besondere Zitat zum Ende
- 14 - 15..... Umsatzsteuer beim Pokerspiel
- 15 Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

*Möchten Sie sich
meiner Mandantschaft
vorstellen?*

Interessenten mögen sich
an mich wenden


Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

wenn ein Jahr zu Ende geht, ist das immer die Zeit für einen
Rückblick. Große Krisen erschütterten 2014 die Welt, und noch ist
unklar, wann und wie sie gelöst werden können. Doch es gab auch
Grund zur Freude: Die deutsche Fußball-Nationalelf wurde nach 24
Jahren mal wieder Weltmeister, Astronaut Alexander Gerst versorgte
uns aus der ISS mit beeindruckenden Bildern von der Erde, und
„Philae“ landete in mehr als 500 Millionen Kilometern Entfernung
auf dem Kometen „Tschuri“.

Was wird 2015 bringen? Wir wagen einen Blick in die Zukunft der
Steuerregelungen und verraten Ihnen, was wir sehen. Auf den
folgenden Seiten finden Sie einen Artikel dazu. Außerdem erörtern
wir, wie es sich – steuerlich betrachtet – mit dem Turnbeutel eines
Profisportlers verhält. Und auch zu tiefliegenden Stoßstangen und
ihren finanziellen Auswirkungen haben wir einen Beitrag für Sie
vorbereitet.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.
Haben Sie einen guten Start ins neue Jahr!

Ihr Team von



Petra Möller

Steuerlexikon G wieGrundsteuer

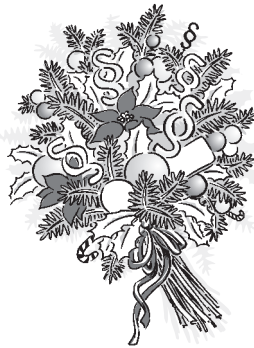
Eigentlich sieht der große volkswirtschaftliche Plan vor, dass diejenigen, die viel Geld verdienen, auch viele Steuern zahlen. Es gibt in Deutschland aber immer noch ein paar historische Steuerquellen, die diesen Grundsatz nicht bedienen, auf die man aber dennoch nicht verzichten möchte. Ein Beispiel dafür ist die Grundsteuer. Wer Grund und Boden als sein Eigentum betrachten kann, wird per Gesetz verpflichtet, dafür Steuern zu zahlen.

Die Grundsteuer gehört wohl zu den ältesten Formen der Besteuerung. Es ist bekannt, dass schon in der Antike diese Quelle verwendet wurde und mit den Römern die Idee über die Alpen kam. Bevor allerdings ein genaues Katasterwesen bestand, lagen der Grundsteuer nur grobe Schätzungen des Bodenwertes zugrunde; dieser richtete sich nach der Fläche, die in Morgen oder Hufen gemessen wurde. Mit der Ausbildung des Katasterwesens zum Ende des 18. Jahrhunderts war es dann möglich, die Größe und Qualität der Flächen genauer zu bestimmen. In Bayern wird die Grundsteuer seit 1811 nach diesen „modernen“ Methoden erhoben. Preußen ist mit der Einführung im Jahr 1861 im Verhältnis relativ spät dran gewesen. Angesichts der Finanznot nach dem 1. Weltkrieg wurden die Länder bei der Reichsfinanzreform 1920 zu dieser Steuer verpflichtet.

Wie viel Grundsteuer gezahlt werden muss, wird daher bis heute in drei Stufen ermittelt: Im ersten Schritt wird der sogenannte Einheitswert festgestellt. Es wird bestimmt, welchen Wert die Immobilie mit der heutigen Bebauung im Jahr 1964 für die alten Bundesländer bzw. im Jahr 1935 für die neuen Bundesländer gehabt hätte. Natürlich ist dies ein sehr

hypothetisches Verfahren, weil in den betreffenden Jahren (also 1935 und 1964!) noch ganz andere Wertvorstellungen und technische Kenntnisse vorherrschten. Nach der Festlegung des Einheitswertes dann wird darauf aufbauend der Grundsteuermessbetrag ermittelt. Im dritten Schritt schließlich wird, ähnlich wie bei der Gewerbesteuer, der von der jeweiligen Gemeinde festgelegte Hebesatz auf den Messbetrag angewendet. Eigentlich ist es logisch, dass sich hier etwas ändern muss. Aber ein paar Jahre könnte das noch dauern...

Das bringt 2015



Ein Jahreswechsel bedeutet im Steuerrecht üblicherweise, dass ein bunter Strauß von Veränderungen zu beachten ist. In diesem Jahr fällt das Gebinde allerdings recht klein aus. Zwei wesentliche Gesetzesvorhaben waren bei Redaktionsschluss für diese InfoBrief-Ausgabe noch in der Pipeline. Wir erzählen Ihnen, wie die Planung aussieht: Im ersten der beiden Gesetzesinitiativen schlägt die Bundesregierung dem Gesetzgeber (also Bundestag und Bundesrat) vor, die Möglichkeiten einer strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung zu verschärfen. Der steuerrechtliche und

strafrechtliche Berichtigungszeitraum soll nunmehr einheitlich zehn Jahre betragen. Außerdem soll die Grenze für die strafbefreiende Selbstanzeige von bisher 50.000 Euro je Tat auf 25.000 Euro herabgesetzt werden, während der Strafzuschlag wesentlich größer wird.

Für Unternehmer positiv ist, dass zu Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen Sonderregelungen zur Rechtssicherheit im Gesetzesentwurf enthalten sind. Schon zum 1. Januar 2015 sollen diese Änderungen, sofern sie durchgewunken werden, in Kraft treten. Wer als Steuerpflichtiger - aus welchen Gründen auch immer - noch vom derzeitigen Recht Gebrauch machen will, muss sich daher beeilen. Ein Gespräch mit dem Steuerberater ist dann in jedem Falle hilfreich.

Ein Jahressteuergesetz 2015 soll es nicht geben. Doch der Gesetzgeber sieht sich genötigt, in bestehende Regelungen im Reparaturmodus einzugreifen. Das ist die zweite der angesprochenen Gesetzesinitiativen. Die Änderungen sollen im „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften“ (kurz: ZollkodexanpG) versteckt werden. Wie diese Reparaturen letztlich aussehen, lässt der Blick in die Glaskugel noch nicht erkennen. Bis zur nächsten InfoBrief-Ausgabe sehen wir klarer. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Noch mehr Fälle: Belieferte sollen die Umsatzsteuer zahlen

Bei der Frage, welche Steuerart die komplizierteste ist, gelangt man nach reiflicher Überlegung – quasi in der Auswahl zwischen Pest und Cholera – zu der Antwort:

die Umsatzsteuer. Sie haben Zweifel? Tatsächlich scheint die Handhabung der Umsatzsteuer recht einfach zu sein: Auf den Rechnungsbetrag für eine Lieferung oder sonstige Leistung schlägt man die Umsatzsteuer drauf - und fertig. In der Praxis aber liegt der Teufel mal wieder im Detail: Zunächst einmal gibt es jede Menge Ausnahmen von der Besteuerung. In vielen anderen Fällen wird der Umsatzsteuersatz auf 7 Prozentpunkte herabgesetzt, weil der Gesetzgeber dies als volkswirtschaftlich wichtig einstuft. Das wohl noch größere Problem besteht aber darin, dass sich die Länder der Europäischen Union zwar darin einig sind, das Umsatzsteuerrecht harmonisieren zu wollen; doch dies ändert nichts daran, dass die Länder untereinander misstrauisch sind und auf die Erhebung der eigenen Umsatzsteuer bestehen. So existieren durch die Steuerbefreiungen bei den Lieferungen innerhalb der EU weiterhin Systemsprünge. In Verbindung mit etwas krimineller Energie können diese nur zu gut genutzt werden, um die Staatskasse nach Strich und Faden zu betrügen. Die Systeme sind als sogenannte Umsatzsteuerkarusselle bekannt, denn sie funktionieren so, dass hochpreisige Wirtschaftsgüter praktisch immer im Kreis herum durch Europa gefahren werden und bei den Initiatoren der Betrugsmasche in jeder Runde einen Haufen Geld abwerfen. Anstatt die Gesetze einheitlich in Europa zu ändern, ist der deutsche Gesetzgeber bemüht, die Möglichkeiten des Betrugtes möglichst engmaschig einzugrenzen. Dies passiert beispielsweise mit der Einführung immer neuer bürokratischer Hürden, wie etwa der Vergabe von Steuernummern oder – noch viel unangenehmer – durch die Notwendigkeit der Erstellung sogenannter Gelangensbestätigungen. Als ein weiteres Mittel gegen den allge-

meinen Umsatzsteuer-Betrag wurde die Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger entdeckt. Neudeutsch heißt dieses Verfahren: Reverse Charge. Bei diesem Verfahren muss für den Fall, dass der Abnehmer selbst ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, nicht der Lieferant der Ware die Umsatzsteuer auf den Nettobetrag der Rechnung draufschlagen und einkassieren, sondern es wird die Ware zum Netto-Preis geliefert und der Abnehmer muss die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Der Abnehmer kann dann im selben Schritt (also mit derselben Umsatzsteuervoranmeldung) den Betrag als Vorsteuer wieder abziehen, wenn die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Auf den ersten Blick sieht das als Nullsummenspiel albern und sinnlos aus. In der Praxis kann es trotzdem wehtun, weil beispielsweise auch Ärzte, Versicherungsmakler und Vermieter im umsatzsteuerlichen Sinne als Unternehmer betrachtet werden - auch wenn sie bekanntlich im Normalfall umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen.

Wenn also beispielsweise Zahnärztin Dr. Dolly Promptfrei eine Ware kauft, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fällt, dann muss sie die Rechnung an den Lieferanten mit dem Nettobetrag bezahlen und parallel dazu die Umsatzsteuer in Richtung Finanzamt schicken. Da ihre Leistungen als Zahnärztin zum Wohle der Patienten von der Umsatzsteuer befreit sind, hat sie keine Möglichkeiten für einen Vorsteuerabzug, das heißt, sie muss die Umsatzsteuer wirklich in voller Höhe dem Finanzamt überweisen.



Das Gefährliche dabei ist, dass sie die Umsatzsteuer auch dann dem Finanzamt überweisen muss, wenn sie nicht aufgepasst hat und die Umsatzsteuer bereits dem Lieferanten überwiesen hatte. Wenn der Lieferant das Geld nicht wieder herausgibt, hat Promptfrei die Umsatzsteuer doppelt gezahlt. Das gleiche gilt, wenn ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer wie Friseurmeister Lars Lustig den Gegenstand nicht für sein Unternehmen, sondern für seine private Nutzung erwirbt. Auch dann muss die Lieferung an ihn zum Nettobetrag erfolgen, und er muss selbst die Umsatzsteuer dem Finanzamt melden und überweisen.

Da dieses Reverse-Charge-Verfahren aus Sicht der Finanzkasse bereits in einigen Fällen wunderbar geklappt hatte, sollte es ab dem 1. Oktober 2014 auch auf Tablet-Computer, Spielekonsolen, Edelmetalle, unedle Metalle, Selen sowie Cermets in ihrer Rohform oder im halbfertigen Zustand angewendet werden (vorsorglicher Hinweis: Cermets sind Verbundwerkstoffe aus keramischen Werkstoffen in einer metallischen Matrix).

Noch bevor diese Gesetzesänderung wirksam wurde, entwickelte sich allerdings die Einsicht, dass es erhebliche praktische Schwierigkeiten gäbe, wenn beispielsweise bei der Handelskette „Feinkost Albrecht“ Tablet-Computer zum exklusiven Sonderpreis angeboten werden. In diesem Falle müsste zwischen der Abkassierung von Eiersalat und frischem Rotkohl herausgefunden werden, ob der Käufer ein Unternehmer ist. Wenn das der Fall sein sollte, müsste das Reverse-Charge-Verfahren mit seinen formalistischen Besonderheiten abgewickelt werden. Leider wäre es nicht

rechtens und hilfreich, wenn der Käufer aufgrund der besonderen Umstände (Schlange an allen Kassen, Unklarheiten zum Verfahren, Unsicherheit zur Funktionstüchtigkeit des Gerätes, Gesichtsausdruck der Kassiererin) mit abwinkender Handbewegung sagt: „Ach, lassen'se sein!“ Hier kam man in der obersten deutschen Finanzverwaltung dann doch zu dem Schluss, dass diese Vorgaben nicht funktionieren können - zumal die Abwicklung eines betrügerischen Geschäftes innerhalb eines Umsatzsteuerkarussells in dieser Lebenssituation nicht wirklich zu erwarten ist. Somit wurde im Wege der Verwaltungsanweisung festgelegt, dass es beim Verkauf von Tablet-Computern und Spielekonsolen in Ordnung ist, wenn bei Rechnungsbeträgen bis zu 5.000 Euro auf diese Extrawurst verzichtet wird.

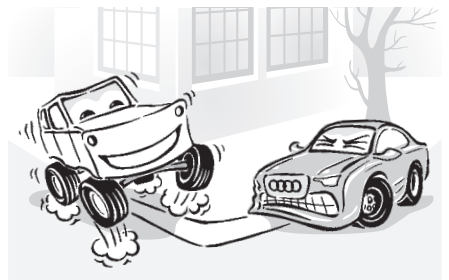
Übrigens gab es in der Fachwelt Überlegungen, ob auch Dinge wie die in einem Supermarkt handelsübliche Alufolie nunmehr unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen könnten. Schließlich handelt es sich dabei um Metall. Bislang geht man aber davon aus, dass Alufolie dennoch in die Kategorie Haushaltsartikel gehört. Na, mit solchen Informationen freut man sich als Steuerpflichtiger doch auf die nächsten Ideen des Gesetzgebers zur Steuervereinfachung, oder?

Gefahren für tiefliegende Stoßstangen: Verkehrssicherungspflicht bei Parkplätzen

An normalen Tagen sitzt Horst Schlaghorn hinter dem Lenkrad seines Fahrzeugs vom Typ Audi A5 Sportback. Das Fahrzeug ist 4,63 m lang und tiefergelegt. Es hat eine unterdurchschnittliche Bodenfreiheit von

lediglich 10,1 cm. Als Schlaghorn im September 2012 in einer württembergischen Kleinstadt sein Fahrzeug parken wollte, war es schon dunkel. Die Parkbucht, die er ansteuerte, war 5 m lang und 3,5 m breit. Schlaghorn kam mit dem vorderen Karosserieteil seines Fahrzeuges über den stirnseitig angebrachten, mindestens 20 cm hohen Randstein des Parkplatzes hinaus und beschädigte dabei die Verkleidung des vorderen Stoßfängers. Für den Wagen war es bedauerlich, dass auf die Höhe des Bordsteins nirgendwo hingewiesen worden war. Der Bordstein war so wie er war, weil man ursprünglich geplant hatte, den sich dahinter anschließenden Bereich zu bepflanzen. Die vorgesehene Beleuchtungsanlage war noch nicht installiert worden, sodass der Parkplatz zum Unfallzeitpunkt unbeleuchtet war. Die Reparaturkosten betragen 835,06 Euro. Der Stadtverwaltung fehlte die nötige Einsicht, um für den entstandenen Schaden aufzukommen, und so ging der Fall mit wechselndem Erfolg für beide Seiten durch die Instanzen und landete am Ende beim entscheidenden Bundesgerichtshof (BGH). Dort war am Ende Schlaghorn derjenige, der verlor.

Es ist zwar zutreffend, dass die Stadt verkehrssicherungspflichtig für die betreffende Parkbucht ist. Und sie ist verpflichtet, bestimmte Gefahren auszuräumen und



vor ihnen zu warnen. Solche nämlich, die für einen Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich daher nicht einstellen kann. Besagter Parkplatz allerdings ist entsprechend den technischen Regelungen eingerichtet worden. Randsteine dienen der Begrenzung der eigentlichen Parkfläche. Solche Randsteine sind - was jeder Verkehrsteilnehmer weiß - nicht zum „Darüber-Fahren“ oder auch nur zum „Überhangparken“ mit den vorderen Karosserieteilen konzipiert. Daher besteht für die verkehrssicherungspflichtige Körperschaft nicht die Auflage, für ein gefahrloses „Überhangparken“ Sorge zu tragen oder vor Gefahren bei derartigen Parkmanövern zu warnen. Außerdem wusste Schlaghorn selbst sehr genau, dass er ein tiefergelegtes Fahrzeug mit einer Bodenfreiheit von nur etwa 10 cm hatte. Deshalb musste er der Höhe der Randsteine sein besonderes Augenmerk widmen. Es bestand auch kein Grund, vollständig in die Parkbucht hineinzufahren. Mit ihren 5 m war sie lang genug ausgebaut. Die Moral von der Geschichte: Augen auf im Straßenverkehr! Und auch die unbeleuchteten Parkplätze gehören dazu.

Der Turnbeutel eines Profisportlers und seine Kosten

Der junge und dynamische Harald Petter hatte einen Beruf, von dem so mancher kleine Junge träumt: Er war als Profifußballspieler bei einem Fußballclub der 2. Bundesliga angestellt. Aus dieser Tätigkeit erzielte er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. In den Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2008 und 2009 machten Petter und seine Ehefrau Hanni einiges als Werbungskosten

geltend: ein Abonnement des Pay-TV-Senders Premiere in Höhe von jeweils 120 Euro, „Arbeitskleidung“ in Höhe von jeweils 137 Euro, einen privaten Personal Trainer in Höhe von 300 Euro sowie Mehraufwendungen für die Verpflegung bei Auswärts-, Test- und Freundschaftsspielen und bei Trainingslagern in Höhe von 696,00 Euro (2008) und 684,00 Euro (2009).



Obwohl die Beträge in ihrer Höhe nicht als spektakulär eingestuft werden können, wurden sie vom Finanzamt komplett gestrichen. Das daraufhin geführte Einspruchsverfahren führte lediglich für die Anerkennung wesentlicher Teile der Verpflegungsmehraufwendungen zum Erfolg. Da es offenbar für beide Seiten ums Prinzip ging, wurde die Erörterung beim rheinland-pfälzischen Finanzgericht in Neustadt an der Weinstraße fortgesetzt. Auch hier hatten die Eheleute Petter mit ihrer Klage keinen Erfolg. In seiner Begründung bezieht sich das Gericht auf die Umstände dieses Einzelfalls. Sodann begann es zu analysieren, in welchem Umfang die Kosten für das Bezahlfernsehen, die Sportsachen und den Personal Trainer der privaten Sphäre Petters zuzurechnen sei. Beruhen die Aufwendungen nämlich nicht oder in nur kleinem Maße auf privaten, der Lebensführung zuzurechnenden Umständen, so sind sie grundsätzlich insgesamt als Werbungskosten abzuziehen. Beruhen sie hingegen nicht oder

wenig auf beruflichen Umständen, so sind sie insgesamt nicht abziehbar. Außerdem kommt ein Abzug von gemischt veranlassten Aufwendungen insgesamt nicht in Betracht, wenn die – für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden – beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge (etwa bei einer beruflich/privaten Doppelmotivation für eine Reise) so ineinander greifen, dass eine Trennung nicht möglich ist und es also an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung mangelt. Was das Bezahlfernsehen anbelangt, konnte das Gericht nicht vom überwiegend beruflichen Bezug überzeugt werden. Petters Argumentation, er habe das Premiere-Abonnement fast ausschließlich zur Spielvorbereitung und damit für berufliche Zwecke genutzt, sei erheblich zweifelhaft, hieß es. Denn die taktische Vorbereitung auf gegnerische Mannschaften erfolgt beim Profifußball üblicherweise durch den Trainerstab. Ohne entsprechende Nachweise wäre diese Behauptung jedenfalls nicht nachvollziehbar, so das Gericht. Außerdem wurden auf dem Bezahlsender auch die Spiele der 1. Bundesliga übertragen, und die Richter wollten nicht glauben, dass Petter sich nicht auch diese angesehen hat. Hinsichtlich der Sportbekleidung stellte das Gericht fest, dass es sich dabei nicht um eine typische Berufskleidung handelt, die aufgrund ihrer Unterscheidungs- oder Schutzfunktion nur bei der Berufsausübung verwendet wird. Vielmehr ginge es um bürgerliche Kleidung. Sicherlich sei es zutreffend, dass Sport in diesem Fall der für den Beruf nötigen Fitness diene, aber mit der sportlichen Betätigung werde zugleich die allgemeine Leistungsfähigkeit und Gesundheit gefördert. Außerdem äußerte das Gericht sein Unverständnis darüber, warum Petter die vom Verein gestellte Sportkleidung nicht auch in der Freizeit trug. Mit dem Hinweis auf die allgemeine Fitness

und der unmöglichen Trennung zwischen beruflicher und privater Veranlassung wurde dann zu guter Letzt auch das Ansinnen mit dem Abzug der Aufwendungen für den Personal Trainer abgeschmettert. Petter wird den Urteilsspruch des Finanzgerichtes sicherlich sportlich nehmen. Aber beim Fußball als Sport ist er in Zukunft dann doch besser aufgehoben.

Der Sportwagen als Dienstfahrzeug eines Tierarztes

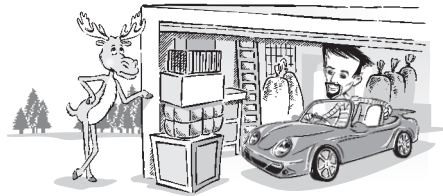
Bei der Gesamtwürdigung der Umstände, die den folgenden Fall betreffen, kommt man sicherlich zu dem Ergebnis, dass die Tierarztpraxis für Kleintiere von Frank Langbodden ausreichend ertragsreich funktioniert hat. Allerdings geht es in diesem Fall nicht um diese Frage, sondern es geht darum, wo aus steuerlicher Sicht die Grenzen der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit liegen. Als betriebliches Fahrzeug hielt Langbodden in den Jahren 2005 bis 2007 einen VW Multivan, dessen privater Nutzungsanteil nach der 1%-Regelung angesetzt wurde. Bis Oktober 2005 fuhr er zusätzlich einen Porsche Boxter S, den er ebenfalls als Betriebsvermögen behandelte. Ab Oktober 2005 leaste Langbodden als Ersatz für den Porsche einen Ferrari Spider, also einen 400 PS-Sportwagen. Die Mietsonderzahlung für das Fahrzeug belief sich auf 15.000 Euro plus Umsatzsteuer. Vereinbart wurden weitere 36 monatliche Leasingraten ab Dezember 2005 von jeweils rund 1.962 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Für das Fahrzeug wurde ab Nutzungsbeginn ein ordentliches Fahrtenbuch geführt.

Im Jahr 2005 wurde für die Gesamtfahrleistung eine Strecke von 550 km festgehalten. Davon wurden 104 km mit dem Besuch einer Kollegin wegen eines Narkosegeräts verfahren. Die übrigen Fahrten dienten der Unterhaltung des Fahrzeugs (Überführung, Tanken und Reifenwechsel). Nun könnte man meinen, dass im Spätherbst 2005 das Wetter nicht so schön war, aber auch in den Folgejahren veränderte sich Langboddens Fahrverhalten mit dem Flitzer nicht wesentlich.

Im Jahr 2006 fuhr der Tierarzt mit seinem Ferrari Spider insgesamt 3.794 km, wobei 3.456 km auf neun Fahrten zu weiter entfernten Fortbildungsveranstaltungen entfielen. Im Jahr darauf, also 2007, verzeichnete Langbodden eine Gesamtfahrleistung von 2.387 km. Davon waren Fahrten im Umfang von 2.113 km betrieblich veranlasst (fünfmal zu Fortbildungsveranstaltungen und zu einem Gerichtstermin). Auf der Basis seines ohne Zweifel ordnungsgemäßen Fahrtenbuches ermittelte Langbodden die anteiligen Betriebsausgaben: Rund 28.290 Euro für das Jahr 2005, 35.977 Euro für das Jahr 2006 und 33.714 Euro für 2007. Damit war das Finanzamt allerdings nicht einverstanden.

Es berücksichtigte in den Bescheiden jeden gefahrenen betrieblichen Kilometer lediglich mit einem Satz in Höhe von 1 Euro. Die Klage beim Finanzgericht hatte den Erfolg, dass nunmehr 2 Euro je betrieblich gefahrenen Kilometer bei den Einkünften abgezogen werden durften. Da auch das keine wirklichen Jubelstürme bei Langbodden auslöste, wurde der Fall beim Bundesfinanzhof (BFH) vorgetragen. Im Ergebnis war der Gang zum BFH für Langbodden aber nicht von Erfolg gekrönt. Zunächst stellte das Gericht fest, dass die Anschaffung eines teuren und schnellen Wagens nicht zwangsläufig „unangemes-

sen“ ist, wenn ein repräsentativer Wagen für den Geschäftserfolg keine Bedeutung hat. Vielmehr ist der Repräsentationsaufwand nur eine von mehreren Tatsachen, die im Einzelfall zu würdigen und gegeneinander abzuwägen sind. Im Fall des Autos von Langbodden allerdings liege eine Unangemessenheit vor – zum einen wegen der so geringen betrieblichen Nutzung des Ferrari Spider (in drei Jahren nur 20 Tage), zum anderen wegen der Beschränkung auf Fahrten zu Fortbildungen oder Gerichtsterminen (und eben nicht zu typisch tierärztlichen Terminen) und dann auch noch wegen des hohen Repräsentations- sowie privaten Affektionswerts des Luxus sportwagens für Langbodden selbst. Um herauszufinden, wie viele Betriebsausgaben angemessen wären, wurde die Sicht



eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmers „in derselben Situation“ wie Tierarzt Langbodden herangezogen. Ansonsten können die Entscheidungen eines Unternehmers nicht zur Diskussion stehen. Schlussendlich bewertete es der BFH als richtig, dass das Finanzgericht bei seiner Beurteilung auf Internetforen zurückgriff und dabei den auf diesem Weg erfahrenen Durchschnittswert für einen Mercedes SL 600 in Höhe von den bereits erwähnten 2 Euro je Fahrtkilometer zugrunde gelegt hat. Beim Kauf des Ferraris sind Langbodden möglicherweise die sprichwörtlichen Pferde durchgegangen. Dagegen hätte er als

Tierarzt doch sicherlich etwas tun können... Für die steuerlichen Auswirkungen wäre es am Ende besser gewesen, wenn er das gute Stück häufiger aus den Stall geholt hätte.

Private Geschenke und dienstliche Angelegenheiten

Die wohl wichtigste Voraussetzung bei einer erfolgreichen Beratung durch einen Rechtsanwalt ist ein Mindestmaß an Vertrauen. Sicherlich besteht da kein wesentlicher Unterschied zur Arbeit anderer Freiberufler wie Ärzten, Architekten, oder Steuerberatern. Wir möchten Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, nun von einem Fall berichten, bei dem das Anfangsvertrauen zwischen Mandantin und Rechtsanwalt in eine engere zwischenmenschliche Beziehung hineingewachsen ist.

Dennis Krähn ist Partner der Kanzlei Krähn, Puhl & Schmittchen, einer Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten und Notaren, bei der im Partnerschaftsvertrag vereinbart ist, dass sämtliche Einnahmen aus der gemeinschaftlichen Berufstätigkeit der gesamten Partnerschaft zufließen. Seit dem Jahr 2005 beriet Rechtsanwalt Krähn persönlich die vermögende Mandantin Geneviève Lustig, die allerdings im Laufe des Jahres 2007 verstarb. Im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften reisten die Seniorin und der Rechtsanwalt in den Jahren 2006 und 2007 mehrmals gemeinsam nach Spanien. Bei einer dieser Reisen im März 2007 kauften dann beide zusammen eine Eigentumswohnung auf Mallorca zum Gesamtpreis von 214.840 Euro (einschließlich der Erwerbsnebenkosten), wobei im Endeffekt das Geld für die Immobilie vollständig von Frau Lustig zur Verfügung gestellt wurde.

In ihrem Testament hatte Frau Lustig festgelegt, dass Rechtsanwalt Krähn nach ihrem Ableben die Testamentsvollstreckung übernehmen solle. Nach ihrem Tode kam es dann aber recht schnell zu einem heftigen Streit zwischen Krähn, dem Sohn von Frau Lustig und anderen. Krähn wurde vorgeworfen, den Miteigentumsanteil an der Eigentumswohnung auf Mallorca durch Täuschung erschlichen zu haben. Somit wurde bereits im November 2007 ein anderer Rechtsanwalt vom Gericht zum Nachlasspfleger bestellt. Außerdem sprachen sich die Querelen bis zur Finanzverwaltung herum, die dann auch wegen des nicht erklärten Vermögenszuwachses aus der halben Mallorca-Wohnung ein Strafverfahren einleitete.

Krähn reagierte auf diese Entwicklung mit einer prompt beim dafür zuständigen Finanzamt eingereichten Schenkungssteuererklärung und zahlte die daraufhin festgesetzten 23.506 Euro. Wenn er jetzt allerdings dachte, dass sich damit die Angelegenheit erledigt hatte, hatte er sich kräftig getäuscht. Das Finanzamt, das für die laufende Steuerveranlagung der Partnerschaftsgesellschaft zuständig war, hatte auch von den merkwürdigen Vorgängen erfahren und wertete die Zuwendung der halben Mallorca-Wohnung als Vergütung für die juristischen Dienstleistungen. Somit wurden - zusätzlich zur schon bezahlten Schenkungssteuer - auch noch zusätzliche Gewinnanteile und Umsatzsteuer festgesetzt.

Mit dieser Entwicklung konnte Krähn sich nicht abfinden. Er ging konsequent den Weg bis zum Finanzgericht in Münster. Nach seiner Überzeugung sind die zur Diskussion stehenden Vermögenszuwendungen nicht durch die Geschäftsbeziehungen begründet gewesen, sondern ausschließlich aufgrund des Mutter-Sohn-Verhältnisses.

Krähn gab zu Protokoll, dass er Frau Lustig als immer zur Seite gestanden habe. Er war ihre einzige moralische Stütze. Damit habe er eine Vertrauensstellung wie ein Sohn ausgeübt. Nach seiner Aussage hatte sich zwischen beiden eine Beziehung entwickelt, die über eine freundschaftliche oder durch berufliche Tätigkeiten veranlasste Beziehung deutlich hinausgegangen war. Diesen Argumenten folgte das Finanzgericht aber nicht. Die vorhandenen Geschäftsbeziehungen sowie ein fehlendes notarielles oder schriftliches Schenkungsversprechen und auch die fehlende rechtzeitige Anzeige des Schenkungsvorgangs sprechen gegen die Annahme einer bloßen Schenkung. Der Rechtsanwalt hat bei der Betreuung von Frau Lustig offenbar einen besonderen Einsatz gezeigt, der bei wertender Beurteilung der gesamten Sachlage vom Finanzamt zu Recht als ein beruflich geprägter Veranlassungszusammenhang gewertet werden konnte. Selbst wenn auch private Gründe bestanden haben sollten, wären diese egal, denn der Auslöser für die Vorteilszuwendung war die in Auftrag gegebene Rechtsberatung. Auch der juristische Hilferuf in Richtung Treu und Glauben wurde vom Finanzgericht abgehakt. Das hier verklagte Finanzamt und das Finanzamt, das die Schenkungsteuer festgesetzt hat, sind unterschiedliche Finanz-

behörden, und die Schenkungsteuer wurde eins zu eins aus der schnell gezauberten Schenkungsteuererklärung von Krähn übernommen und veranlagt. Um der doppelten Besteuerung zu entgehen, wird sich der Herr Rechtsanwalt nochmals mit dem Schenkungsteuerbescheid und dem Rechtsinstitut der sogenannten Widerstreitenden Steuerfestsetzung beschäftigen müssen. Das muss aber recht bald geschehen, denn auch dafür müssen Fristen eingehalten werden. In anderer Hinsicht arbeitet die Zeit für Krähn: Die gegen die Partnerschaftsgesellschaft festgesetzte Umsatzsteuer wurde vom Finanzgericht als unrechtmäßig deklariert, weil die Vergütung in Form der halben Wohnung eben ausdrücklich nur an Krähn und nicht an die gesamte Partnerschaftsgesellschaft ging. Das Finanzamt muss nun also direkt an ihn mit einem neuen Umsatzsteuerbescheid herantreten. Wenn er Glück hat, ist dafür bereits die Verjährung eingetreten. Der hier geschilderte Fall ist wirklich sehr speziell. Man wird nicht ausschließen können, dass ein anderes Gericht möglicherweise ein anderes Urteil gefällt hätte. Als Leser der Urteilsbegründung hat man den Eindruck, dass Rechtsanwalt Krähn immer genau die Antwort gegeben hat, die er gerade brauchte, um den jeweils aktuellen Notfall zu reparieren. So hat er sich offenbar mit jeder neuen Äußerung immer mehr um Kopf und Kragen geredet. Möglicherweise wäre es geschickter gewesen, nach dem Lebensmotto „Man kann nicht alles haben“ zu handeln. Wenn er von Anfang an zur persönlichen Beziehung zu Frau Lustig gestanden hätte, wäre es wohl nicht zu diesem Totalschaden gekommen. Er hätte es eben „nur“ schaffen müssen, freundlich lächelnd zu winken, wenn jemand versucht hätte, ihm etwas mehr als die beschriebene Mutter-Sohn-Beziehung zu unterstellen.



Auf der Suche nach dem Volk der „Germaniten“

Bereits für die Jahre 2006 bis 2008 hatte Rubeus Hartgriff nicht alle seine Einnahmen ordnungsgemäß deklariert. Dafür wurde er per Strafbefehl belangt. Weil das Thema „Steuererklärung“ dann auch für 2010 zur Debatte stand, schickte Hartgriff im Januar 2013 auf einem Vordruck des Staates „Germaniten“ die Erklärung ein, dass er der „Firma Bundesrepublik Deutschland gegenüber nicht steuerpflichtig“ sei. Da er standhaft bei dieser Version blieb, zeigte der Staat im Dezember 2013 seine Zähne und leitete abermals ein Strafverfahren gegen ihn ein. Außerdem wurden aufgrund anderer Unterlagen seine Einkünfte geschätzt, und es wurden auf dieser Basis im März 2014 die entsprechenden Steuern festgesetzt. Das Amtsgericht hatte für Hartgriff einen Wiederholungs-Strafbefehl in petto. Das war für Hartgriff jedoch zu viel staatliche Willkür. Er begann, sich mit juristischen Mitteln zur Wehr zu setzen. Beim Finanzgericht Hamburg reichte er nach einem – natürlich – erfolglosen Einspruchsverfahren die Feststellungsklage mit zwei Schreiben ein: Das Gericht möge die völlig abwegige Einspruchs begründung aufheben, und außerdem sollte eine Datenberichtigung aller beteiligten Personen durchgeführt werden. Zur Begründung verwies Hartgriff darauf, dass er doch „Person des Staatsvolks Germaniten“ sei und deshalb in Deutschland keine Steuern zahlen müsse. Weitere drei vom „Trust des indigenen Volkes Germaniten“ eingereichte Faxschreiben und eine E-Mail mit „todesfallbezogenen Fotos“ waren sicherlich inhaltlich interessant zu lesen, aber sie enthielten keine Aussagen zur Besteuerung oder den Inhalt der Klage. Schluss-

sendlich wurde dann auch der eingesetzte Einzelrichter von Hartgriff als befangen abgelehnt; ein deutscher Richter beziehe bekanntlich vom deutschen Staat Leistungen und könne deshalb nicht unparteiisch sein, so Hartgriff. Es wird Sie, liebe Leserinnen und Leser, nicht überraschen, dass die Klage auf der gesamten Linie keinen Erfolg hatte. In ihrer Urteilsbegründung sind die Richter deutlich, und man hat den Eindruck, dass sie nicht wirklich amüsiert sind: Auch für Hartgriff gilt das deutsche Recht mit Verfassungs-, Steuer-, Verfahrens- und Prozessrecht. Es gibt keinen Staat Germaniten, insbesondere kein Staatsvolk Germaniten, und weder ein Staatsgebiet noch eine Staatsmacht



Germaniten. Vielmehr handelt es sich bei dem angeblichen Gebilde um eine sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtende und daher - falls noch nicht geschehen - zu verbietende Vereinigung, die sich auf ein Phantasiegebilde beruft. Somit wird Hartgriff auf diese Weise noch engen Kontakt mit dem Staatsschutz bekommen. In der Finanzgerichtsbarkeit geht der Fall aber noch weiter, weil Hartgriff eine Beschwerde beim Bundesfinanzhof

(BFH) eingereicht hat. Allerdings scheint es wohl nicht sinnvoll zu sein, diesen Fall als Musterverfahren zu verwenden, um das Besteuerungssystem in Deutschland im Allgemeinen in Frage zu stellen.

Das besondere Zitat zum Ende

In der guten alten Wertvorstellung ist der Ehemann derjenige, der für die Steuern verantwortlich ist. So ist dann auch bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten der Ehemann der Steuerpflichtige, während die Ehefrau als dazugehörige Dame betrachtet wird. Mit der Anerkennung der Lebenspartnerschaften für die Zusammenveranlagung stand nunmehr die Frage, wer von beiden der Steuerpflichtige und wer von beiden derjenige ist, der nur dabei ist. Als erstes war die Hürde zu bewältigen, wie die beiden Beteiligten geschlechtsneutral tituliert werden können. Dabei fand man die Lösung in der Bezeichnung als Lebenspartner(in) A und Lebenspartner(in) B. Offenbar noch schwieriger war die konkrete Zuordnung der Personen. Anstatt die Entscheidung den robusten ehelichen Diskussionsauseinandersetzungen zu überlassen, sah sich die Finanzverwaltung befleißigt, auch hier regelnd einzugreifen: „Bei Lebenspartnern, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eine Lebenspartnerschaft begründet haben, ist bei Zusammenveranlagung in den Zeilen 7 bis 14 als Lebenspartner(in) A die Person einzutragen, die nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens an erster Stelle steht; bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens; bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person).“

Umsatzsteuer beim Pokerspiel

Ein professioneller Pokerspieler kann mit seinen Gewinnen der Umsatzsteuer unterliegen. Zu diesem Ergebnis kommt das Finanzgericht Münster im folgenden Fall: Billy Bingo hatte jahrelang an Pokerturnieren, Cash-Games, an Internet- und Black-Jack-Veranstaltungen teilgenommen. Seine Arbeit als Angestellter hatte er dafür aufgegeben. In jedem Spiel ging es Bingo darum, „Preisgelder“ zu gewinnen. Eine nachhaltige Einnahmeerzielungsabsicht? Offenbar ja. Dafür sprach auch, dass Bingo nicht nur hin und wieder spielte, sondern recht regelmäßig. Und nicht nur das. Er richtete sogar sein Leben darauf aus. So sammelte Bingo in den Spielen einiges an Erfahrung. Das führte dazu, dass er schließlich einen Erfolg nach dem anderen feiern konnte. Sobald er spielte, musste er also mit Einnahmen rechnen – und das war ja auch der Sinn der Sache. Speziell im Pokerspiel verhielt sich Bingo wie ein echter Profi. Anders ausgedrückt: Bingo spielte wie jemand, der das Pokern zu seinem Beruf gemacht hat. In den Turnieren ließ er anderen Spielern Unterbeteiligungen zukommen, um auf diese Weise seine eigene Chance, Einnahmen zu erzielen, zu erhöhen. Nach dem Gesamtbild der Umstände, so befand das Gericht, ist Bingo somit als Unternehmer anzusehen. Das Gericht stellte sodann auch fest, dass das Finanzamt Bingos Umsätze zu Recht nicht als steuerbefreite Umsätze angesehen hat, weil sie nicht unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen. Zudem, so hieß es, würde Bingo auch gar nicht die personellen Voraussetzungen dafür erfüllen.

Für Billy Bingo ist die Angelegenheit besonders schmerzhaft, weil er all die Jahre keine Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben angefertigt hatte. Somit schätzte das Finanzamt die Einnahmen - und zwar mit einem ausreichend großen Unsicherheitszuschlag. Da Bingo auch keine Unterlagen zu den entstandenen Kosten (technische Ausrüstung, Reisekosten, Startgelder usw.)

aufbewahrt hatte, konnten diese auch nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Bingo hatte in allen Stufen des Verfahrens argumentiert, dass er kein Profispieler wäre, sondern die Spielerei nur als Hobby und Zeitvertreib verfolgte. Die tatsächlichen Gegebenheiten sprachen allerdings eine ganz andere Sprache. Und so kann man wohl feststellen, dass Billy Bingo zumindest das „Pokerspiel“ mit dem Finanzamt verloren hat.

Mandanten stellen sich vor:

Hofgartencafé

Reichhaltiges Frühstücksbüffet
hausgemachte Dips
hausgemachte Marmeladen
Edelmüsli

•
hausgemachter Kuchen

•
Kaffee aus kontrolliert ökologischem Anbau
Now Getränke
Bio Wein
Bio Prosecco
Bier in Bio Qualität und
Bier von einer regionalen Brauerei

Schönes Ambiente, freundliche Bedienung im wunderschönen Fachwerkhaus

Hofgartencafé

Elke Katzmarek
Kirchstraße 1 • 49186 Bad Iburg
Tel. 05403-7965222

Öffnungszeiten: Mittwochs - Sonntags 9:00 - 18.00 Uhr



Motto:

Es ist dem Untertanen untersagt,
den Maßstab seiner beschränkten
Einsicht an die Handlungen
der Obrigkeit anzulegen.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg
(1620 – 1688)

Sutthauer Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>